

Verordnung

- I) Gemäß § 47, Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, wird vom Bürgermeister der Gemeinde Ramsau am Dachstein zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen wegen Gefahr in Verzug bis auf weiteres
- 1.) das Betreten und der Aufenthalt im Gefahrenbereich laut ausgewiesener Fläche im Anhang
verboten.
- II) Ausgenommen von dieser Verordnung ist nachstehender Personenkreis:
- 2.) Einsatzkräfte welche zur Beurteilung der Gefahrensituation Erkundungen durchführen.
- III) Die Nichteinhaltung dieser Verordnung ist strafbar. Verwaltungsübertretungen aufgrund dieser Verordnung können von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §101c, Abs. 1 in Verbindung mit §41 Abs. 1 Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- bestraft werden.

Diese Verordnung tritt mit 15.06.2020 in Kraft und wird aufgehoben, sobald keine Gefahr mehr zu befürchten ist.


Bürgermeister Ernst Fischbacher



Ergeht an:

1. das Bezirkspolizeikommando Liezen zur Überwachung der Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen
2. an die Gemeinde Ramsau am Dachstein, zwecks Anschlag an der Amtstafel
3. an den Gemeindevorstand sowie dem Gemeinderat der Gemeinde Ramsau am Dachstein als zuständiges Kollegialorgan
4. an die Bezirkshauptmannschaft Liezen

Anhang:

